

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i> ⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:	<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i> ⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:
---	<i>Art. 19a</i> Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale ¹ Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 20, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a. Die Grundwasserfassung ist von regionaler Bedeutung. b. Das genutzte Grundwasser ist durch Stoffe verunreinigt, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können. c. Das genutzte Grundwasser ist durch solche Stoffe gefährdet, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können. ² Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Verwendung des Stoffes, der die Verschmutzung verursacht, bereits auf nationaler Ebene verboten ist. ³ Die Kantone können Zuströmbereiche bezeichnen für Grundwasserschutzareale nach Artikel 21, wenn das Grundwasser durch Stoffe, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, verunreinigt oder gefährdet wird. ⁴ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.
<i>Art. 60b Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4</i> ² Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Artikel 61a getroffen und die entsprechende Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September eines Kalenderjahres eingereicht haben, sind ab dem nachfolgenden Kalenderjahr von der Abgabepflicht befreit. ³ Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens 9 Franken pro Einwohner. ⁴ Der Bundesrat legt den Abgabesatz aufgrund der zu erwartenden Kosten fest und regelt das Verfahren für die Erhebung der Abgabe. Die Abgabe entfällt spätestens am 31. Dezember 2040.	<i>Art. 60b Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4</i> ² Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Artikel 61a Absatz 1 Buchstaben a und b getroffen und die entsprechende Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September eines Kalenderjahres eingereicht haben, wird die Abgabe ab dem nachfolgenden Kalenderjahr reduziert. ³ Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die zentralen Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens 16 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner. ⁴ Der Bundesrat legt den Abgabesatz und die Höhe der Reduktion nach Absatz 2 aufgrund der zu erwartenden Kosten fest und regelt das Verfahren für die Erhebung der Abgabe. Die Abgabe entfällt spätestens am 31. Dezember 2050.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 61a Abs. 2</i> ² Die Abgeltungen werden gewährt, wenn mit der Erstellung oder Beschaffung der Anlagen, Einrichtungen oder Kanalisationen nach dem 1. Januar 2012 und innerhalb von 20 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom 21. März 2014 des vorliegenden.	<i>Art. 61a Abs. 2</i> ² Die Abgeltungen werden gewährt, wenn mit der Erstellung oder Beschaffung der Anlagen, Einrichtungen oder Kanalisationen zwischen dem 1. Januar 2012 und spätestens dem 31. Dezember 2045 begonnen wurde.
---	<i>Art. 62d Finanzhilfen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen</i> ¹ Der Bund kann den Kantonen zur Förderung einer raschen Umsetzung im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen gewähren für: a. die kantonale Planung gemäss Artikel 84d Absatz 1, sofern diese innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... beim Bund eingereicht wird; b. die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen gemäss Artikel 19a Absatz 1, sofern die Arbeiten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2041 durchgeführt worden sind. ² Die Finanzhilfen betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Finanzhilfen, insbesondere die degressive Ausgestaltung der Finanzhilfen über die Jahre. ³ Die Gesuche für Finanzhilfen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bis spätestens am 31. Dezember 2037 beim Bundesamt für Umwelt einzureichen.
<i>Art. 64 Abs. 3</i> ³ Er kann die Erstellung kantonalen Inventare über Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen im Rahmen der bewilligten Kredite durch Abgeltungen sowie durch eigene Arbeiten unterstützen, wenn: a. diese Inventare nach den Richtlinien des Bundes erstellt werden; und b. die Gesuche vor dem 1. November 2010 eingereicht werden.	<i>Art. 64 Abs. 3</i> ³ aufgehoben

Geltendes Recht	Vorentwurf
---	<i>Gliederungstitel nach Art. 84</i> 4. Abschnitt: Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen
---	<i>Art. 84a Umsetzungsfrist</i> Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden.
---	<i>Art. 84b Planung und Berichterstattung</i> ¹ Die Kantone planen die Massnahmen nach Artikel 84a und stimmen diese in zeitlich und technischer Hinsicht aufeinander ab. Sie legen die Fristen zu deren Umsetzung fest und verpflichten die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Umsetzung der Massnahmen. ² Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Bund ein. ³ Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom
---	<i>Gliederungstitel nach Art. 84b</i> 5. Abschnitt: Massnahmen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche
---	<i>Art. 84c Umsetzungsfrist</i> ¹ Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben a und b bis zum 31. Dezember 2045. ² In den Fällen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c wird die Frist bis zum 31. Dezember 2050 verlängert.

Geltendes Recht	Vorentwurf
---	<i>Art. 84d Planung und Berichterstattung</i> ¹ Die Kantone erstellen eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Art. 84c. ² Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Bund ein. ³ Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Artikel 19a Absatz 1 umgesetzten Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen sowie der darin festgelegten Massnahmen zum Schutz der Wasserqualität, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom